

[Zitate]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **6 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mahnworte der Landesregierung!

Die Entscheidung darüber, ob die Schweiz im Kriege besteht oder versagt, wird an der Haltung und Mitwirkung der ganzen Landesbevölkerung liegen.

Bericht des Bundesrates vom 7. 1. 47

Kein Mensch kann mit Sicherheit vorausbestimmen, welche Ortschaften besonders gefährdet sind und welche nicht.

Botschaft des Bundesrates vom 10. 10. 50

Wir wissen heute, dass im letzten Kriege Dörfer und Städte, welche über genügend Schutzräume verfügten, höchstens einen Zehntel der Verluste von ungenügend vorbereiteten Ortschaften erlitten, auch wenn sie noch so schwer bombardiert wurden.

Botschaft des Bundesrates vom 18. 5. 51

Es ist an der Zeit, dem Zivilschutz den Erfahrungen und den neuen Aufgaben entsprechende Rechtsgrundlagen zu geben.

Botschaft des Bundesrates vom 15. 5. 56

Einer guten Zusammenarbeit von Armee, Kriegswirtschaft und Zivilschutz kommt entscheidende Bedeutung zu.

Botschaft des Bundesrates vom 18. 4. 58

Da es für die Frau kein Obligatorium gibt, besteht die um so grössere moralische Verpflichtung, freiwillig mitzuwirken. Weg mit der gewissen Bequemlichkeit und mit den falschen Hemmungen! Wem es irgendwie möglich ist, einen aktiven Beitrag an den Zivilschutz zu leisten, warte nicht länger zu, sondern melde sich umgehend bei der örtlichen Zivilschutzstelle oder bei einem Frauenverband!

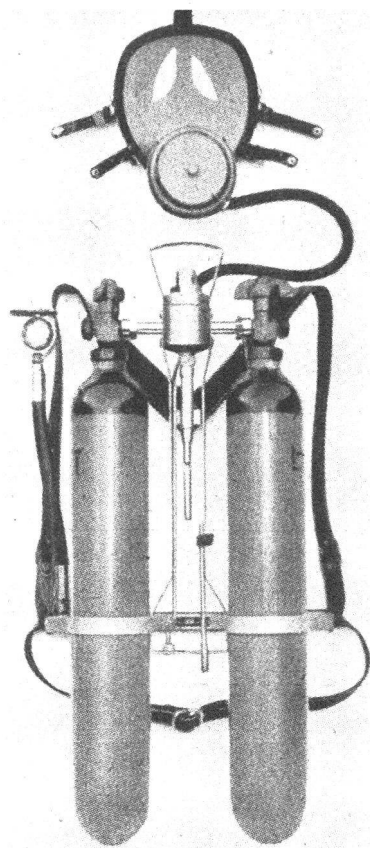
Theres M. Glutz

IN OSTBERLIN

teilte am 6. Februar 1959 der Leiter des Komitees freiwilliger Luftschutzhelfer mit, dass

«bereits 25 % der zu bildenden Abschnitts- und Wohnbezirkskomitees bestehen».

Und bei uns? ...



AGA RESPIRATOR

2-Flaschen-Gerät R-44 (1600 l Luft)
3-Flaschen-Gerät R-444 (2400 l Luft)

Ein Pressluftatmer für den Gasschutz
im Rettungsdienst:

- ▶ Inert Sekunden einsatzbereit
- ▶ Kühle Atemluft
- ▶ Einfach in Gebrauch, Pflege und Unterhalt
- ▶ Billig im Betrieb

Der
AGA Respirator
hat schärfste
Prüfungen mit über-
durchschnittlichen
Resultaten
bestanden und im
In- und Ausland
weiteste Verbreitung
gefunden.

AGA

Aktiengesellschaft Pratteln

Telefon 061 / 81 51 05

Der Zivilschutz hat die einzige hohe Aufgabe, das Leben zu retten, das Leben zu schützen und das Weiterleben zu ermöglichen. Es wird in Zukunft keine Fronten geben, sie sind überall, und die beste Armee ist dem Untergang geweiht, wenn das, wofür sie kämpft, verloren ist.

Oberstbrigadier Zufferey

Meine Meinung über den Zivilschutz

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig das zu tun, was in aller Interesse liegt. Niemand kann wissen, ob er bei einem Angriff zu den Verletzten oder zu den Obdachlosen gehören, ob er oder seine Familie oder sein Haus der Hilfe bedürfen wird. Helfen ist das einzig Positive im Krieg, und der Wille, dem Nächsten in der Not beizustehen, ist eine ausgesprochene Eigenschaft der Frau.

Alice Schoch (Schleitheim)

ZUM NACHDENKEN

«Wir warten immer noch auf die Durchführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz» — so tönt es in Deutschland. «Fast wie bei uns...» — so könnte man entgegnen.

Immerhin: sowohl in West- als auch in Ost-Deutschland stehen die ersten Luftschutzgesetze der Nachkriegszeit bereits in Kraft. Und zu dem, was uns Deutschland überdies voraus hat, erklärte kürzlich Oberst Bechstein, der mit der Ausgestaltung von Göttingen zu einer Luftschutz-Modellstadt betraut ist, etwa folgendes:

Die alliierten Stellen hatten nach der Intensität ihrer Luftangriffe berechnet, dass mindestens 17 % des deutschen Volkes unter den Trümmern hätten sterben müssen. Tatsächlich sind es weniger als 1 % gewesen, «dank unserer vorbildlichen Luftschutzeinrichtungen».

Eine Mauer ist stets so stark oder so schwach wie der Mut ihres Verteidigers.

Dschingis Khan († 1227)

Wie die Luftschutztruppe hilft



den. Bei den SBB und der PTT werden seit Jahren Schutzräume erstellt, wird Kaderausbildung betrieben und Material beschafft. Ihre Schutzorganisationen sind weitgehend einsatzbereit.

Der Betriebsschutz der Bundesverwaltung ist vollständig in Reaktivierung begriffen. Die Betriebsschutzleiter und ihre Stellvertreter sind ausgebildet. Ebenso werden die baulichen Schutzmassnahmen studiert und das vorhandene Material überholt. Die Mannschaftsbestände sind provisorisch bestimmt und die Betriebschutzpläne meistenorts vorhanden.

18. *Luftschutztruppen.* Die Luftschutztruppen stehen heute in der zweiten Ausbildungsperiode, welche eine Vertiefung der technischen Kenntnisse verlangt.

Für die zweite Hälfte des fehlenden Korpsmaterials sind die Kredite bewilligt und ist die Beschaffung im Gange.

19. *Ausgebildete Kader* (ungefähre Zahlen):

Kantons- und Regionsinstruktoren	400	Personen
Ortschefs und Stellvertreter	1 000	»
Dienstchefs und Stellvertreter	5 000	»
Detachementschefs	1 000	»
Gruppenchefs	800	»
Quartierchefs	1 500	»
Blockchefs	10 000	»
Gebäudechefs	22 000	»
Alarmpersonal	800	»
Chefs der BSO und Stellvertreter	2 500	»

Total 45 000 Personen

Jährlich muss durchschnittlich mit etwa 10 % an Abgängen gerechnet werden. Im gesamten rechnen wir mit einem Kaderbestand von etwa 150 000 Personen.

Der genaue Kaderbestand soll auf Ende des Jahres auf Grund einer besondern Umfrage ermittelt werden, damit wir für unsere Berechnungen für den Personal- und Materialbedarf sowie die entsprechenden Kosten zuverlässige Angaben erhalten.

20. *Instruktionsunterlagen* (Dokumentationen): Davon wurden von der Abteilung für Luftschutz an die Kantone und Gemeinden zur Abgabe in Kursen und Rapporten 78 000 Stück versandt. Am meisten bezogen Zürich (18 201) und Bern (18 751).

21. *Filmbestellungen:* Es gingen etwa 220 Bestellungen auf Filme ein. Am meisten wurden begehrt: «Vielleicht schon morgen» (63mal), «Die Kriegsfeuerwehr» (55mal), «Betriebsschutz» (53mal), «Die Hauswehr» (42mal).

22. *Bestellungen auf Tabellen:* Tabellen für Unterrichtszwecke wurden in etwa 50 Bestellungen ungefähr 200 Stück angebeht. Am meisten verlangt wird die grosse Tabelle über «Oertliche Schutz- und Betreuungsorganisationen».

23. *Dienst- und Personalkarten:* Diese wurden zur Benützung empfohlen und erfreuen sich starker Nachfrage. In etwas mehr als einem Jahr wurden ungefähr 80 000 Dienstkarten und etwa 60 000 Personalkarten abgesetzt.

Bei jeder Gelegenheit, bei Frauenzusammenkünften und «Kaffeetränzli» müsst ihr* über den Zivilschutz sprechen! W. N.

* wie die Männer am Biertisch. (Red.)



Das Maschinengewehr unter den Feuerlöschern

Nu-Swift-Feuerlöscher haben den gewaltigen Vorteil, daß sie von jedem Laien in wenigen Sekunden wieder nachgeladen und ein zweites, drittes und viertes Mal eingesetzt werden können.

Nu-Swift-Feuerlöscher sind unter den härtesten Bedingungen des Krieges entwickelt worden und haben sich bei Bombardierungen glänzend bewährt.

Aus diesem Grunde haben 17 Länder und die Nato-Streitkräfte ihre Schiffe mit Nu-Swift-Feuerlöschern ausgerüstet.

Selbstverständlich sind alle Nu-Swift-Feuerlöscher auch vom Schweiz. Feuerwehrverein anerkannt.

Verlangen Sie bitte unsere ausführliche Dokumentation.

NU-SWIFT

ERIC SOLAR

Breitingerstraße 7, Zürich 2, Telefon 051 / 25 96 25

Coupon

Senden Sie mir bitte unverbindlich Ihre Dokumentation über «Neuzeitliche Feuerbekämpfung»

Name: _____

Adresse: _____

Es gibt einen Schutz!

Wir leben nicht, um schutzlos zu sterben oder in Trümmerhaufen elend weiterzuvegetieren. Sondern wir haben die Pflicht, das zivile Leben zu beschützen vor der zerstörenden Gewalt des Terrors. Das ist die Pflicht des Zivilschutzes — und die Pflicht jedes Bürgers.

Dr. Emil Weinmann

Zivilschutz — für Dich!

Die Hauptbürde des Krieges tragen heute die Frauen; sie alle helfen schon mit. Also wollen wir Männer nicht beiseitestehen, denn es ist wahrhaftig eine Aufgabe für Männer.

Marschall Montgomery (1944)

Verfassungsartikel Ja!

Seit Russland das Berliner Ultimatum gestellt hat, steht die Menschheit wieder an der Schwelle des Atomkrieges. Ob diese Schwelle diesmal überschritten wird, hängt von der Geschicklichkeit, dem Mut und der Phantasie einiger weniger Staatsmänner ab. Keiner von ihnen will den Krieg. Dennoch kann in wenigen Wochen an der deutschen Zonengrenze ein lokaler Zwischenfall den dritten Weltkrieg auslösen: den Vernichtungskrieg für uns alle.

Richard Coudenhove-Kalergi
(26. Februar 1959)

Gegen das Unheil: Zivilschutz

Um was es geht

Volksabstimmung vom 24. Mai 1959

Bundesbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22^{bis}
über den Zivilschutz

(Vom 17. Dezember 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 93, 118 und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 22^{bis}

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerb ersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,
B e r n , den 17. Dezember 1958.

Der Präsident: **Aug. Lusser**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
B e r n , den 17. Dezember 1958.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**
Der Protokollführer: **i. V. Brühwiler**

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

B e r n , den 4. Februar 1959.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser.